

Prof. Dr. Ulrich Noack, Heinrich Heine Universität Düsseldorf,  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht

## Hätten Sie es gewusst? – Schwerpunktklausur im Aktienrecht

*Diese Aufgabe wurde im September an der Juristischen Fakultät in Düsseldorf als Teil der **Klausur im Schwerpunktbereich „Unternehmen und Märkte“** gestellt.*

I.

Der Fußballverein Rheinland e.V. ist stets nur im Mittelfeld der Liga vertreten. Als wesentlichen Grund macht der Vorstand des Vereins das fehlende Finanzvolumen aus. Um neue Investoren zu gewinnen und in der Folge kräftig auf dem Spielertransfermarkt zuzuschlagen, beschließt der Vorstand die Gründung der RheinKicker AG für den Profi-Spielbetrieb.

- 1 Nach intensiver Diskussion, in welche sich neben dem Investor I auch die Fangruppe „Ultras“ einschaltet, die nach der Gründung ebenfalls Aktien erwerben will, wird unter anderem folgende Klausel für die Satzung der AG entworfen:

### *§ 7 Aufsichtsrat*

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Investor I besetzt zwei Sitze. Ein Sitz wird aus der Mitte der „Ultras“ besetzt. Im Übrigen werden die Mitglieder von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit gewählt. (...)*
- (4) Der Aufsichtsrat unterrichtet die Fans halbjährlich über die sportliche Planung sowie die Spielergelöhner. Dabei ist der Aufsichtsrat nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. (...)*
- (7) Die Einstellung und Entlassung eines Trainers der Mannschaft bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.*

**Aufgabe 1: Der Vorstand des Vereins ist in aktienrechtlichen Dingen unkundig und bittet Sie daher um die Prüfung der Zulässigkeit der Satzungsklauseln.**

- 2 Weitere Prüfungen gelten der Frage, ob durch die Satzung verhindert werden kann, dass die Aktien in den „freien Handel“ gelangen. Außerdem macht man sich Sorgen wegen der Frauenquote, denn man ist der althergebrachten Ansicht, Fußball sei Männersache. Darüber hinaus ist sich der Vereinsvorstand unsicher, ob ein e.V. überhaupt eine AG gründen und Unternehmensgegenstand allein das Fußballgeschäft sein könne. Außerdem will er das im Eigentum des Vereins stehende Stadiongrundstück als Sacheinlage einbringen. Da erst vor fünf Monaten ein Sachverständiger den Zeitwert ermittelt habe, fragt der Vereinsvorstand, ob „schon wieder eine Prüfung durch einen Externen“ erforderlich sei.

**Aufgabe 2: Nehmen Sie dazu Stellung.**

*Ihre Lösungen senden Sie bitte an: [office@directors-channel.com](mailto:office@directors-channel.com)*